

§ 245 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Abschnitt 3 – Verfahren -> Titel 5 – Unterbrechung und Aussetzung
des Verfahrens**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 245 ZPO – Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.